




Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

vom **20. Aug. 2015**

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion  Amt für Verkehr Planverwaltung	
Baulinien	
Pfäffikon	0177-0009

5216

Gemeinde Pfäffikon

Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der geplanten Entlastungsstrasse und der Russikerstrasse (Route 816), Abschnitt Bahnübergang Matten bis Tunnelweg (Wiedererwägung)

Baulinien. Mit DV Nr. 5258/2014 wurden an der geplanten Entlastungsstrasse, Abschnitt Bahnübergang Matten bis Hochstrasse, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Hiegegen wandten sich die Eigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 6873 und 10797 fristgerecht mittels Rekurs an das Baurekursgericht des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Verkehrsbaulinie sei zu reduzieren. Ferner wurden mit DV Nr. 5262/2014 an der Russiker-/Bahnhofstrasse (Route 816), Abschnitt Landsberg bis Hochstrasse, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Hiegegen wandten sich die Eigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 10797 und 11795 ebenfalls fristgerecht mittels Rekurs an das Baurekursgericht des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Verkehrsbaulinie sei hier auf maximal 6,0 m ab Grenze zu reduzieren.

Nach erneuter Überprüfung kann den Anträgen der Rekurrenten vom 13. November 2014 resp. 8. und 17. November 2014 entsprochen werden. Die Verfügungen DV Nrn. 5258/2014 und 5262/2014 sind deshalb teilweise in Wiedererwägung zu ziehen. Im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 9288 bis 10797 wird die Baulinie nördlich der geplanten Entlastungsstrasse neu mit 35 m ab Achse SBB-Gleis und im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 11795 westlich der Russikerstrasse neu mit 6,0 m ab Grenze festgesetzt. Beim Grundstück Kat.-Nr. 10797 kann gegenüber dem Tunnelweg auf eine Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien verzichtet werden. Den Anträgen der Rekurrenten wird somit entsprochen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. In teilweiser Wiedererwägung der Festsetzungen DV Nrn. 5258/2014 und 5262/2014 werden an der geplanten Entlastungsstrasse sowie der Russikerstrasse (Route 816), Abschnitt Kat.-Nrn. 9288 bis 10797 und 11795, die Verkehrsbaulinien gemäss dem bei den Akten liegenden Plan neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Pfäffikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.




- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen,
- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Pfäffikon wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung der Festsetzungen DV Nrn. 5258/2014 und 5262/2014 mit Verfügung Nr. vom an der geplanten Entlastungsstrasse und der Russikerstrasse (Route 816) in der Gemeinde Pfäffikon, Abschnitt Bahnübergang Matten bis Tunnelweg, die Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- V. Mitteilung an:
Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand an:
- Gemeinderat Pfäffikon, Gemeinderatskanzlei, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
 - W. Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach
 - Planverwaltung des Kantons Zürich
 - Baurekursgericht des Kantons Zürich, in Sachen Geschäft Nrn. R3.2014.00167, R3.2014.00169 und R3.2014.00176

Volkswirtschaftsdirektion


Carmen Walker Späh, Regierungsrätin

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 16.10.2015 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.


Visum:

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Recht i.V. Om (es ferienabwesend)

- BaS: Leiterin 29.07.2015 / Om

- R+V: Leiterin 3. 8. 2015 / wd

- AFV: Amtschef

3.8.15 / 

- ml

- CA

6. 8. 15

Bauten und baurechtliche Planungen

Richtplanung

■ **Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
Öffentliche Auflage**

Pfäffikon ZH. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat am 20.08.2015 mit Beschlussnummer 5216 beschlossen:

An der geplanten Entlastungsstrasse und an der Russikerstrasse (Route 816), Abschnitt Bahnübergang Matten bis Tunnelweg, wurde die Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.

Die Pläne liegen vom 4. September 2015 bis 3. Oktober 2015 während den Schalteröffnungszeiten im Bauamt, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon zur Einsichtnahme auf.

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Gemeinderat Pfäffikon ZH

00124897



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 16.10.2015 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3 Arb.
R. Jucker